

# Handlaufschilder

## Handlaufbeschriftungen

Die Informationen sind auf den Handläufen so anzubringen, dass die erastende Hand sie leicht entdecken und lesen kann. Blinde und sehbehinderte Menschen sollten die Handlaufbeschriftung immer an einer bestimmten Stelle des Handlaufs finden. Diese Stellen sind:

Bei Treppen- und Rampenhandläufen unmittelbar neben dem Handlaufknick, vorzugsweise auf dem geraden, horizontalen Stück oder an der Schräge des Handlaufs über der ersten oder vor der letzten Stufe.

Bei Handläufen in Fluren neben den betreffenden Türen. In der Regel an der Seite an der sich die Türklinke befindet.

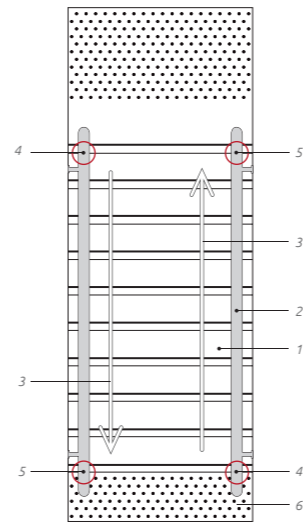
Bei längeren Handläufen (größer 5 m), die weit in Gänge oder Zugangsflure hineinreichen, kann am Beginn des Handlaufes eine zusätzliche Information angebracht werden.

Kennzeichnung von Fluchtwegen und Notfalleinrichtungen. Die Handlaufschilder sind so zu gestalten, dass bei runden Handläufen die erhabene Profilschrift nach oben weist (im seitlichen Profil des Handlaufs die Position 12 Uhr) und die Braillebeschriftung hinter dem Handlauf etwa bei 10 Uhr beginnend zur Wand weist.

Bei schmalen hohen Handläufen, die oben breiter als 20 mm sind, ist die taktile Profilschrift oben auf dem Handlauf anzubringen, die Brailleschrift wandseitig. Bei breiten, flachen Handläufen werden die taktile Profilschrift und die Brailleschrift oben auf dem Handlauf angebracht. Für beide Schriftarten ist dabei die Leserichtung von links nach rechts. Wenn die Brailleschrift wandseitig auf dem Handlauf angebracht wird, so ist ein leichter Abstand von mindestens 50 mm des Handlaufes zur Wand erforderlich (siehe DIN 18065:2011-06, 6.9.2). Die Schriftgröße für die erhabene Profilschrift auf Handläufen sollte bei mindestens 13 mm Versalhöhe liegen. Bei größeren Textmengen mit mehr als 25 Zeichen ist eine Versalhöhe von mindestens 10mm zulässig.

In Bereichen mit starkem Publikumsverkehr (großen Bahnhöfen, Flughäfen, Kaufhäusern, Theatern usw.) sollten Handlaufbeschriftungen mit erhabener Profilschrift aus Gründen der schnelleren Erfassbarkeit auf höchstens 25 Ziffern oder Buchstaben begrenzt werden. Der Inhalt der Informationen auf den Handläufen sollte in jedem Fall mit den Blinden- und Sehbehindertenverbänden abgestimmt werden.

TAKTIL



## Handlaufbeschriftungen in Gebäuden

Zur Anzeige des Stockwerks sind Brailleziffern (einschließlich Zahlenzeichen) und Ziffern in erhabener Profilschrift zu verwenden. Bei Treppen, die mit zwei Handläufen ausgeführt sind, wird am Beginn des rechten Handlaufs das nächste zu erreichende Stockwerk (z.B. „ZUM 1. OG“) angegeben. Am Ende des rechten Handlaufs wird die erreichte Stockwerks-ebene angegeben (z.B. „1.OG“), gegebenenfalls gefolgt von weiteren Zielen auf dem Stockwerk.

Die Angabe des Stockwerks sollte unmittelbar neben dem Knick aller Handläufe entweder auf dem geraden, horizontalen Stück oder am Beginn bzw. Ende der Schräge erfolgen.

An Treppenpodesten zwischen den Stockwerken ist in der Regel keine Handlaufbeschriftung erforderlich.

Bei Treppen mit nur einem Handlauf wird die jeweilige Stockwerksbezeichnung angegeben.

## Handlaufbeschriftungen mit Richtungsangaben

Bei größeren Verwaltungsgebäuden, Gerichtsgebäuden, Bildungseinrichtungen, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen sollten nach Möglichkeit auf den Treppenhandläufen der jeweiligen Stockwerkebenen im öffentlich zugänglichen Bereich Richtungsangaben zu den sich dort befindenden Raumgruppen gegeben werden.

BEISPIEL: 301-320: links ●321-340: rechts

## Legende:

- 1 Treppe
- 2 Handlauf
- 3 Hauptgehrichtung
- 4 Handlaufschilde (Ziel, wohin die Treppe führt)
- 5 Handlaufschilde mit Richtungsangaben für weitere Ziele
- 6 Aufmerksamkeitsfeld vor der Treppe

## Beschriftung von Fluchtwegen

Im Falle von Feuer oder anderer Evakuierungsnotwendigkeiten müssen auch für Blinde und sehbehinderte Personen in öffentlich zugänglichen Gebäuden und im öffentlichen Verkehrsraum Voraussetzungen geschaffen werden, die eine Eigenrettung ermöglichen. Dazu sind die erforderlichen schriftlichen Informationen so kurz und prägnant wie möglich zu halten. Sie sind in erster Linie auf den Beginn der Eigenrettungswege (Fluchtwegen) zu beschränken, d. h. die Zugangspunkte zu den Fluchtwegen und dem Ausgang ins Freie wie Notausgangstüren, Türen zu den notwendigen Treppen der Fluchtwegen, zu den Schutzräumen usw.. Piktogramme sind als alleinige Anzeige unzulässig. Piktogramme sind mit Braille und erhabener Profilschrift zu versehen.

## Beschriftungen in öffentlich zugänglichen Gebäuden

Zugänge zu Fluchtwegen und Notfalleinrichtungen (Notausgänge, Nottreppen, Zugänge zu Nottreppen, Vorräum zur Nottreppe, Sicherheitsaufzüge, temporäre Schutzräume, sonstige Flucht- und Evakuierungswege usw.) sind konsequent durch Beschilderung mit Braille- und erhabener Profilschrift zu beschriften. Sie sind am Zugangspunkt zu den Noteinrichtungen immer an gleicher Position zu beschriften.

Bei großräumigen Nottreppenanlagen oder (verwinkelten) Vorräumen zu den Treppen oder Aufzügen ist unterhalb der Bezeichnung der Einrichtung eine Richtungsangabe (entsprechend der Richtungsangabe am Austritt einer Treppe) vorzusehen. Die Richtungsangabe ist dabei immer auszuschreiben.

# Fluchtweg Beschriftung

Handlaufschilder